

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg

Schücking, Walther

Tübingen, 1911

Dritter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3947

2. Was den *U b s c h l u ß* völkerrechtlicher Verträge seitens Oldenburgs anbetrifft, so gilt dafür Art. 6 StGG. Danach werden die Verträge von dem Großherzog als Staatsoberhaupt abgeschlossen, es bedarf aber nicht bloß zur staatsrechtlichen, sondern auch zur völkerrechtlichen Gültigkeit derselben in gewissen Fällen der Zustimmung des Landtags, wenn die Verträge nämlich

- a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtages von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können. Das Staatsoberhaupt ist also bei Staatsverträgen überall dort an die Genehmigung des Landtages gebunden, wo er für eine innerstaatliche Regierungshandlung diese Genehmigung brauchen würde. Letztere wäre nach Art. 3 StGG. aber auch dann erforderlich, wenn ein Bestandteil des Großherzogtums oder ein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes veräußert werden sollte, ja unter gewissen Voraussetzungen sogar bei Grenzberichtigungen ¹⁾; ebenso würde es der Zustimmung des Landtags bedürfen, wenn der Großherzog etwa vertragsweise die Regierung eines andern deutschen Staates übernehmen wollte ²⁾.
- b) Handels- und Schiffahrtsverträge, und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind ³⁾,
- c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen ⁴⁾.

Die Zustimmung des Landtags oder dessen Bestätigung muß spätestens vor der Ratifikation des Vertrages durch den Großherzog eingeholt werden.

3. Die *F o r m* der Staatsverträge wird durch die gewohnheitsrechtlichen Normen des Völkerrechts bestimmt. Greift der Staatsvertrag in die Sphäre der einheimischen Gesetzgebung ein, so muß er in der für Gesetze vorgeschriebenen Form publiziert werden, wobei eigentlich auch die Hinzufügung eines ausdrücklichen Befehls zur Befolgung durch die Behörden und Untertanen erforderlich wäre ⁵⁾.

Dritter Abschnitt.

§ 60. **Das Militärwesen.** In anderm Zusammenhang ist schon wiederholt darauf hingewiesen, daß für die staatsrechtlichen Verhältnisse auf militärischem Gebiete in Oldenburg nicht die Normen der *RB.*, sondern des Kontingentsvertrages

1) Vgl. oben S. 18.

2) Vgl. Art. 15 StGG. und das oben S. 18 Gesagte.

3) Da das Zollwesen jetzt Reichssache, ebenso wie die Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See gemäß Art. 4 Ziffer 7, Art. 33—44 und Art. 54 und 55 *RB.*, ist diese Bestimmung des Art. 6 StGG. heute im wesentlichen unpraktisch geworden.

4) Diese Kategorie des Art. 6 StGG. fällt in Wahrheit mit der unter a genannten zusammen, weil ohne Gesetz auch nicht nach innerem Staatsrecht einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegt werden könnten.

5) So geschieht es in der überwiegenden Mehrzahl der außerdeutschen Staaten; im Reiche hat sich freilich die Lage Praxis eingebürgert, daß der internationale Vertrag mit dem Ratifikationsvermerk im Reichsgesetzblatt einfach abgedruckt wird, sogar ohne Hinweis auf die Zustimmung des Bundesrats und die Genehmigung des Reichstages, vgl. *L a b a n d* Bd. II S. 151. Die Bundesstaaten scheinen vielfach diesem Brauche zu folgen, siehe *W a l z* S. 490 und *G ö z* S. 227, in Oldenburg geschieht die Publikation in einem sogen. „Patent“ unter Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung des Landtags soweit diese überhaupt notwendig war vgl. z. B. den Lotterievertrag Bd. 35 S. 766 Ges. für Old.



vom 15. Juli 1867 ¹⁾ maßgebend sind, durch den Oldenburg sein eigenes Kontingent in demjenigen des Königs von Preußen hat aufgehen lassen. Diese Militärkonvention, die nach ihrem Schlußartikel nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben oder abgeändert, also nicht einseitig gekündigt werden kann, schließt sich den mit den andern kleineren Bundesstaaten vereinbarten Verträgen auf das engste an. Die Ausübung der Militärhoheit ist danach grundsätzlich auf den König von Preußen übergegangen; die Verhältnisse gestalten sich so folgendermaßen:

1. Die Truppen in Oldenburg sind ein unmittelbarer Bestandteil des preußischen Heeres; Preußen trägt auch die Kosten des Unterhalts einschließlich der dem Militärfiskus zufallenden Kosten der Aushebung, ferner die Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung, mit Ausnahme der Kosten der Kasernen-Einrichtungen. Dafür zahlt Oldenburg die entsprechenden jeweilig bundesgesetzlich festgestellten Pauschalbeträge an die preußische Militärverwaltung. Die oldenburgischen Truppenkörper werden als solche äußerlich aufrecht erhalten ²⁾, behalten die bisher geführten Fahnen bezw. die Standarte und die Offiziere, Portepeeführer und Militärbeamten im Offiziersrang werden mittelst Reverses auch auf den Großherzog, sein Haus und sein Land verpflichtet. Die Wehrpflichtigen des Herzogtums ³⁾ sollen, abgesehen von der notwendigen Quote für Jäger, Festungsartillerie, Pioniere, Train und Marine nur in die oldenburgischen Truppenkörper eingereiht werden. Letztere sollen auch ständig innerhalb des Großherzogtums in Garnison bleiben, und nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen dürfen sie disloziert werden. Nur mit derselben wesentlichen Einschränkung dürfen andere Bundestruppen innerhalb des Großherzogtums ihre Garnison erhalten ⁴⁾.

2. Ueber das dem Großherzog verbliebene Recht, Offiziere à la suite zu ernennen, sich drei Adjutanten und für den Erbgroßherzog einen Ordmanzoffizier auszusuchen, die aus Reichsmitteln zu besolden sind, und Wünsche für die Besetzung der Offiziersstellen bei allen oldenburgischen Truppenkörpern zu äußern, ist schon an anderer Stelle gesprochen ⁵⁾, ebenso von der Verpflichtung der in Oldenburg garnisonierenden preußischen Truppen, ihm und seiner Familie die dem Landesherrn und dessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen zu erweisen ⁶⁾. Es ist auch schon gesagt, daß der Großherzog zu diesen Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals steht, in welcher Eigenschaft er neben den damit verbundenen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt ausübt und in dieser Beziehung seine Befehle direkt an den betreffenden Abteilungskommandeur ergehen läßt ⁷⁾. Weiter steht dem Großherzog die freie Verfügung über die innerhalb des Großherzogtums stehenden Truppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu. An sämtlichen Garniseinrichtungen wer-

1) Derselbe ist als Notverordnung publiziert, vgl. GBl. für Old. Bd. 20 S. 371 ff.

2) Sie bestehen aus je einem Regiment Infanterie und Kavallerie, sowie aus zwei Artillerie-Kompagnien, die einem preußischen Feldartillerieregiment mit der Bezeichnung „oldenburgische Batterie usw.“ beigegeben sind.

3) Die Wehrpflichtigen der Fürstentümer sind einem preuß. Regierungsbezirk als Aushebungsbezirk zugewiesen.

4) Abgesehen von der Stadt Birkenfeld, welche für dasjenige Bataillon, in welches die Wehrpflichtigen des Fürstentums eingestellt werden, als eventueller Garnisonsort zur Verfügung gestellt ist.

5) Vgl. S. 49 und 70, daselbst auch Note 9.

6) S. 70 oben.

7) Art. 5 der Konvention, vgl. auch Art. 66 RB.



den in Wappen und Farben, soweit nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten, die oldenburgischen Hoheitszeichen beibehalten. Weiter sind dem Großherzog die wichtigeren Vorfälle bei den oldenburgischen Truppen jedesmal zu melden und gewisse fortlaufende Anzeigen zu erstatten, für die, wie früher gesagt, eine besondere Militärkanzlei besteht¹⁾. Die Aufstellung von Wachen und Wachposten außer bei den dem Militär eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppenabteilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige Zustimmung der Zivilbehörde bedingt. Ueber das Requisitionsrecht der Truppen für polizeiliche Zwecke ist schon in anderem Zusammenhang gehandelt²⁾.

3. Zu diesem Rest von territorialen Militärhoheitsrechten gesellt sich eine Gruppe solcher, die dem Großherzog gegenüber allen oldenburgischen Staatsangehörigen, wenn sie Soldaten sind, persönlich zustehen. Einmal leisten alle Oldenburger, die ihrer Militärpflicht genügen, ohne Rücksicht auf das Contingent und den Standort des Truppenteils den Fahneneid in der vor der Reichsgründung üblichen Weise ihrem Landesherrn, allerdings unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegenüber dem Kaiser. Sodann hat der Großherzog einen gewissen Einfluß auf die Begnadigung oldenburgischer Staatsangehörigen, die von der Militärgerichtsbarkeit verurteilt sind³⁾.

4. Die durch Art. 18 der Militärkonvention den Militärpersonen eingeräumte auch auf das Privatrecht bezügliche Sonderstellung ist heute nur noch von Bedeutung für die Besteuerung, hat aber auch in dieser Beziehung Abänderungen erfahren⁴⁾; vgl. darüber weiter unten.

5. Was die Militärerersatzangelegenheiten anbetrifft, so ist dafür nach der Militärkonvention (Art. 9) das Staatsministerium die oberste Zivilbehörde, der Großherzog hat aber auf Grund des Organisationsgesetzes vom 5. Dez. 1868 die Militärangelegenheiten zur Bearbeitung speziell dem Ministerium der Justiz überwiesen⁵⁾. Die Einteilung des Großherzogtums in Landwehrbataillons- und Aushebungsbzirkel sowie die Aushebung selbst wird unter Mitwirkung der oldenburgischen Behörden von Preußen durchgeführt. Die Zivilmitglieder der Ersatzkommissionen erhalten ihre Ernennung vom oldenburgischen Ministerium, ebenso die bürgerlichen Mitglieder der Kommission für die Einjährig-Freiwilligen-Prüfung.

6. Bezüglich der Lieferungsverbände für Kriegsleistungen und für die Unterstützung der Familien der zum Dienst eingezogenen Mannschaften ist schon früher gesagt, daß für diesen Zweck im Herzogtum Oldenburg die Amtsverbände zuständig sind⁶⁾, während für Birkenfeld nach dieser Richtung hin die Bürgermeistereien als

1) Die näheren Vorschriften über die Meldungen enthält Art. 8 der Mil. Konv. Ueber die Militärkanzlei siehe oben S. 70 Note 9.

2) S. 34 Note 1. 3) Vgl. darüber das oben S. 47 Gesagte.

4) Vgl. die V. vom 22. Dez. 1898 über die Heranziehung von Militärpersonen zu Kommunalauflagen im RGBl. S. 571, das RG. vom 28. März 1886 betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Gemeindeauflagen im RGBl. S. 65 und die V. für das Großherzogtum vom 5. März 1887 betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke im GBl. für Old. Bd. 27 S. 517 ff. abgeändert durch die V. vom 16. März 1910 a. a. D. Bd. 37 S. 483 ff.

5) Vgl. oben S. 124.

6) Vgl. oben S. 220.



Kommunalverbände höherer Ordnung einzutreten haben ¹⁾). Im Fürstentum Lübeck sind bei Aufhebung der Amtsverbände durch das Gesetz vom 13. März 1879 die bezüglich Funktionen auf Kommissionen übertragen worden. Für die Kriegslieferungen bilden die sämtlichen Gemeinden einen Verband. Die Kommission besteht aus einem Mitglied der Regierung als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die der Provinzialrat nebst ebensoviel Ersatzmännern für die Dauer seiner Wahlperiode wählt. Für die Unterstützung der bedürftigen Familien eingezogener Mannschaften sind die bisherigen Ämter Cutin und Schwartau zu einem Bezirk vereinigt. Die Unterstützungskommission besteht auch hier neben dem Vertreter der Regierung zu Cutin als Vorsitzenden aus zwei vom Provinzialrat für die Dauer seiner Wahlperiode zu wählenden Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern ²⁾). Die Kosten werden auf die einzelnen Gemeinden der bisherigen Amtsbezirke nach dem Maßstab der in ihnen zu erhebenden direkten Staatssteuern verteilt. — Die Beschaffung der Mobilmachungspferde regelt eine Min. Bef. für das Herzogtum vom 19. Juni 1902 betr. Pferde-Aushebungsvorschrift ³⁾ nebst 2 Anlagen, die unter dem gleichen Datum auch im Fürstentum Lübeck und unter dem 30. August 1902 im Fürstentum Birkenfeld erlassen worden ist ⁴⁾).

Vierter Abschnitt. Das Finanzwesen.

§ 61. **Staatsvermögen und Staatsschulden** 1. Einleitung. Zur Erfüllung seiner Kulturaufgaben bedarf der Staat erheblicher Geldmittel. Nur einen Teil davon kann er sich heute noch durch privatwirtschaftliche Einnahmen aus dem Staatsvermögen verschaffen. Weitere Einnahmen auf Grund der Privatrechtsordnung, freilich von höchst geringfügiger Bedeutung, kann der Staat auf Grund der Vorschriften machen, die das bürgerliche Recht über Vermögensanfänge an den Staat aufstellt. Zu diesen Finanzquellen gesellen sich die Einkünfte, die auf Grund öffentlichrechtlicher Vorschriften vom Staate gewonnen werden. Die gesamte Finanzverwaltung gipfelt im Finanzministerium, dessen vornehmste Aufgabe darin liegt, für das Staatswesen die nötigen Geldmittel aufzutreiben. Doch findet bei der Finanzverwaltung eine weitgehende Mitwirkung des Landtages statt. Immerhin ist es nach Art. 194 StGG. dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, in einzelnen Fällen auch rückständige Domanialeinnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren zu erlassen. Das Kassenwesen ist zentralisiert im Finanzbureau des Gesamtministeriums mit einem getrennten Personal für die Hauptkassenverwaltung, die Buchhalterei und Kontrolle, und die Revision. — Der Fiskus, d. h. der Staat als Vertreter privatrechtlicher Vermögensrechte, ist dem BGB. und der GBD. unterworfen und hat nach § 4 GG. zur GBD. wie schon nach Art. 102 StGG. vor den bürgerlichen Gerichten Recht zu nehmen.

2. **Das Staatsvermögen.** Auch in Oldenburg war bei dem Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben aus früheren Zeiten ein Domonialvermögen vor-

1) Vgl. oben S. 224.

2) Die Mitglieder dieser Kommission in Lübeck und Birkenfeld werden, soweit sie gewählt sind, vor ihrer Tätigkeit durch Gelöbniß an Eidesstatt verpflichtet und erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung, deren Höhe nach gutachtlicher Erklärung des Provinzialrats die Regierung bestimmt. Vgl. die B. vom 18. Juli 1879 zur Ausführung des Ges. vom 13. März 1879 betr. die Aufhebung der Verwaltungsämter.

3) GBl. für Old. Bd. 34 S. 285.

4) GBl. für Birk. Bd. 16 S. 633 ff.